

Mietvertrag für Ton- Licht- Multimedia- Bühnentechnik, Mietequipment und dazugehörige Dienstleistungen für Veranstaltungen

Zwischen der Firma **Eventmanagement Oli Heindl, Oliver Heindl**, geschäftsansässig Bahnhofsweg 9, 90562 Heroldsberg und dem (nachfolgend Vermieter genannt)

Kunden _____ wird hiermit folgender Mietvertrag geschlossen. (Nachfolgend Mieter genannt)

§1 – Vertragsgegenstand

Vertragsgegenstand ist die mietweise Überlassung des umseitig beschriebenen und vom Mieter nach seinen Wünschen ausgesuchten Mietgegenstandes.

Inhalts- und Packlisten sind Bestandteil des Mietgegenstandes. Der Vertrag kommt mit der Unterzeichnung des Lieferscheins/Auftragsbestätigung oder Mietvertrags zustande.

§2 – Vertragsausführung

Die Vermieter werden dem Mieter nach Abschluss dieses Vertrags das ausschließliche Recht einräumen, den Mietgegenstand vereinbarungsgemäß zu nutzen.

§3 - Vertragsdauer und Mietpreis

1. Der Vermieter vermietet dem Mieter nach den unter §1 Ziffer 1 beschriebenen Mietgegenstand für mind. **xxx** Einsatztag(e) bis zur Rückgabe am _____.

Vor Ablauf der Mietzeit ist der Vertrag nur aus den in §5 Ziffer 4 oder §10 Ziffer 3 angeführten Gründen kündbar.

2. Die Miete für das Material beträgt **xxxx,- EUR** (zzgl. 19%MwSt.)

3. Der Vermieter ist nicht verpflichtet den Mietgegenstand ohne Vorausbezahlung des Mietzinses an den Mieter herauszugeben.

4. Der Mietzeitraum erstreckt sich auch ohne gesonderte Erwähnung grundsätzlich immer auf den Gesamtzeitraum ab Lager / bis Lager, umfasst also insbesondere auch Transportzeiten.

Die angegebenen Entgelte sind reine Mietpreise und sonstige Serviceleistungen, sofern dies nicht ausdrücklich im Bestätigungsschreiben oder Mietvertrag von Eventmanagement Oli Heindl angegeben sind.

5. Werden die Mietobjekte **bei mehreren Veranstaltungen eingesetzt**, ist ein erster Teilbetrag von 25% des Gesamtentgelts zwei Wochen nach dem Datum des Bestätigungsschreibens von Eventmanagement Oli Heindl fällig, spätestens jedoch zwei Wochen vor dem vereinbarten Eintreffen der Mietobjekte am ersten Veranstaltungsort.

Eine weitere Teilzahlung von 50% des Gesamtentgelts ist in der Mitte der Mietzeit zu erbringen. Das Gesamtentgelt muss bei Eventmanagement Oli Heindl spätestens 7 Tage vor der letzten vorgesehenen Veranstaltung, gemäß dem Bestätigungsschreiben von Eventmanagement Oli Heindl, eingegangen sein. Ist der Einsatz der Mietobjekte nur bei einer Veranstaltung vorgesehen, wird das Gesamtentgelt in zwei Teilzahlungen von jeweils 50% fällig.

Für die erste Teilzahlung gilt die obengenannte Regelung, die zweite Teilzahlung muss spätestens am Tag der Veranstaltung vor Beginn der Veranstaltung eingegangen sein. Wird ein vorstehender oder anderweitig vereinbarter Zahlungstermin vom Mieter nicht eingehalten, ist Eventmanagement Oli Heindl berechtigt, die weitere Nutzung der Mietobjekte, sowie etwaige sonstige geschuldete Leistungen solange zu verweigern, bis die Zahlung erfolgt ist. Die vereinbarten Entgeltansprüche von Eventmanagement Oli Heindl laufen in dieser Zeit der berechtigten Leistungsverweigerung weiter.

Eventmanagement Oli Heindl | Oliver Heindl | Bahnhofsweg 9 - 90562 Heroldsberg

Telefon 0911-9806623 – Mobil. 0176-10071190

Telefax 0911-4317246 – mail info@oli-heindl.de internet www.eventmanagementoliheindl.de

Bankverbindung: Stadt- und Kreissparkasse Erlangen BIC: BYLADEM1ERH IBAN: DE53 7635 0000 0016 0076 33

§4 – Haftung für Mängel

1. Der Mieter ist verpflichtet, den ordnungsgemäß gemieteten Mietgegenstand nach Eigenaufbau der Anlage in seiner Funktion zu testen und dessen vertragsmäßigen Zustand durch Unterzeichnung des Vertrags zu bescheinigen.
2. Mängel oder sonstige Rügen hat der Mieter in diesem Vertrag genau zu bezeichnen. Der Mieter bescheinigt mit seiner Unterschrift unter diesem Vertrag, dass er den Mietgegenstand untersucht hat und keine Mängel vorhanden sind, die die Eignung des Mietgegenstand zu dem vertragsmäßig vorausgesetzten Zweck in Frage stellen.
3. Für den Fall, dass der Mieter den Mietgegenstand beim Vermieter selbst abholt oder abholen lässt, geht die Gefahr mit Übergabe an den Mieter bzw. auf den Abholer über.
4. Krieg, Streik, Aussperrung Rohstoff- und Energiemangel, Betriebs- und Versorgungsstörungen, Verfügung von hoher Hand, auch soweit sie die Durchführung des betroffenen Geschäfts auf absehbare Zeit unwirtschaftlich machen, sowie alle Fälle höherer Gewalt, auch bei möglichen Lieferanten, befreien den Vermieter für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Auswirkung von den Verpflichtung aus diesem Mietvertrag. Solche Ereignisse berechtigen den Vermieter von dem Vertrag ganz oder Teilweise zurückzutreten, ohne dass der Mieter ein Recht auf Schadensersatz hat.

§5 Gewährleistung, Schadensersatz

1. Bei berechtigten Beanstandungen wegen Mängeln der Mietsache ist der Vermieter nach seiner Wahl berechtigt, den Mangel zu beheben oder die mangelhafte Mietsache durch eine mängelfreie zu ersetzen oder den Mieter aus dem Vertrag zu entlassen.
2. Hat der Mieter den Mietgegenstand bearbeitet oder Veränderungen vorgenommen, ist eine Gewährleistung wegen Mängeln an der Mietsache ausgeschlossen.
3. Für Schäden, die durch den Gebrauch unserer Mietgegenstände entstehen übernimmt Eventmanagement Oli Heindl keine Haftung, Schadensersatzansprüche jeglicher Art gegen Eventmanagement Oli Heindl sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Verschulden beruhen, das Eventmanagement Oli Heindl zu vertreten hat. Schadensersatzansprüche des Mieters, die auf leicht fahrlässige Verletzung der gesetzlichen Verpflichtungen beruhen, sind Vorbehaltlich der folgenden Ziffer ausgeschlossen.
4. Schadensersatzansprüche des Mieter wegen Verzugs oder Unmöglichkeit sind, außer im Fall des groben verschulden des Vermieters, der Höhe nach auf den vereinbarten Mietzins bezogen bzw. auf den verzögerten oder den ausgebliebenen Teil des Mietgegenstandes beschränkt.

§6

1. Der Mieter ist verpflichtet den Mietgegenstand sorgfältig zu gebrauchen, insbesondere die überlassene Gebrauchsanweisung sowie Wartung- und Pflegeempfehlungen sorgfältig zu beachten. Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand in vertragsmäßigem Zustand zu erhalten. Insbesondere hat der Mieter in der Mietzeit ausfallende Elemente der Mietsache auf eigene Kosten zu ersetzen.
2. Die am Mietgegenstand angebrachten Seriennummern, Herstellerschilder oder andere Erkennungszeichen dürfen nicht entfernt, verdeckt oder auf irgendeine andere Weise unkenntlich gemacht werden.
3. Zur Vornahme von Veränderungen, Einbauten, Anbauten und ähnlichem am Material, ist der Mieter nur mit vorheriger Zustimmung des Vermieters berechtigt. Der Mieter ist auf Verlangen des Vermieters verpflichtet, bei Beendigung des Vertrages den früheren Zustand des Mietgegenstandes auf eigene Kosten wiederherzustellen. Macht der Mieter von diesem Recht keinen Gebrauch und gibt der Mieter die Mietsache in dem von ihm hergestellten Zustand an den Vermieter zurück, so kann der Mieter Ersatz für Veränderung, Einbau und Ausbau und Aufwendung nicht verlangen.

4. Der Mieter ist dem Vermieter für alle Schäden verantwortlich, die aus nicht bedienungsgemäßigem Gebrauch der Mietsache entstehen.

5. Eventmanagement Oli Heindl vermietet hochwertige Veranstaltungstechnik, Ton-, Licht- und Bühnentechnik. Zum Schutz der Mietobjekte und zur Gewährleistung ihrer Funktionsfähigkeit sind sämtliche Einzelheiten der konkreten Einsatzbedingungen von entscheidender Bedeutung.

Der Mieter ist insofern verpflichtet, frühestmöglich schriftlich sämtliche Faktoren mitzuteilen, die für die technische Abwicklung vor Ort von irgendeiner Bedeutung sein könnten.

Dies betrifft insbesondere auch den Fall, dass eine Verwendung der Mietsachen zusammen mit fremden Geräten vorgesehen ist. Nicht oder nicht rechtzeitig mitgeteilte Besonderheiten fallen unabhängig von einer eventuellen sonstigen Feststellbarkeit für Eventmanagement Oli Heindl einzig und allein in die Risikosphäre des Mieters.

Eventmanagement Oli Heindl ist verpflichtet, die Mietobjekte dem Mieter in ordnungsgemäßigem Zustand ab Lager zur Verfügung zu stellen. In dem Zeitraum ab Lager bis zur Rückkehr zum Lager trägt der Mieter das volle Gefahrenrisiko für die Mietobjekte. Er ist verpflichtet, die Mietobjekte gegen jegliche Gefahren zu schützen und ausreichend zu versichern.

In den entsprechenden Gefahrenbereich des Mieters fallende Funktionsstörungen pp. der Mietgegenstände berühren die Entgeltansprüche von Eventmanagement Oli Heindl nicht.

§7 Untergang mit der Mietsache

1. Während der Dauer des Mietvertrags trägt der Mieter die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Mietgegenstandes. Eventmanagement Oli Heindl ist verpflichtet, die Mietobjekte dem Mieter in ordnungsgemäßigem Zustand ab Lager zur Verfügung zu stellen. In dem Zeitraum ab Lager bis zur Rückkehr zum Lager trägt der Mieter das volle Gefahrenrisiko für die Mietobjekte. Er ist verpflichtet, die Mietobjekte gegen jegliche Gefahren zu schützen und ausreichend zu versichern.

In den entsprechenden Gefahrenbereich des Mieters fallende Funktionsstörungen pp. der Mietgegenstände berühren die Entgeltansprüche von Eventmanagement Oli Heindl nicht.

Eine Untervermietung oder sonstige Weitergabe der gemieteten Geräte an Dritte ist dem Mieter untersagt.

Manipulationen und /oder Beschädigungen an den Mietobjekten sind dem Mieter ebenfalls untersagt.

Wertminderungen oder Reparaturen an den Mietobjekten, die aus einem Verstoß gegen die hier genannten Punkte resultieren, werden dem Mieter nach Aufwand oder Ermessen von Eventmanagement Oli Heindl gesondert in Rechnung gestellt. Mängel der Mietobjekte, die in den Verantwortungsbereich von Eventmanagement Oli Heindl fallen, berechtigen nur dann zu einer anteiligen Entgeltsminderung, wenn Eventmanagement Oli Heindl nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach schriftlicher Aufforderung Abhilfe schafft.

Dies gilt auch hinsichtlich eines Abhandenkommens des Mietgegenstandes während der Mietdauer. Erfolgt die Zurverfügungstellung des Mietgegenstandes für eine Veranstaltung, die es erforderlich macht, den Mietgegenstand nachts aufgebaut stehen zu lassen, so erstreckt sich die Mietdauer auf diesen Zeitraum. Im Falle des Abhandenkommens bzw. des zufälligen Unterganges oder zufälligen Verschlechterung des Mietgegenstandes während der Mietdauer, ist der Mieter nicht von der Einhaltung der im Vertrag übernommenen Verpflichtungen, insbesondere von der Zahlung des Mietzins befreit.

2. Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter unverzüglich vom Eintritt eines dieser Ereignisse Kenntnis zu geben. (telefonisch unter 0176 / 100 711 90) .In diesem Fall ist der Mieter ferner verpflichtet, dem Vermieter nach seiner Wahl den Mietgegenstand in einem vertragsgemäßigem Zustand zu ersetzen

oder den Mietgegenstand durch einen anderen gleichwertigen zu ersetzen und an den Vermieter zu übereignen oder nach Wahl des Vermieters den Wert des untergegangenen oder verschlechterten Mietgegenstandes zu ersetzen. Der Vermieter ist nicht verpflichtet, dem Mieter einen gleichwertigen Mietgegenstand zur Fortsetzung des Mietverhältnisses zu überlassen.

2. Der Mieter tritt bereits jetzt eventuellen Ansprüchen aus Versicherungsleistungen an den Vermieter ab.

§8 Rückgabe des Mietgegenstandes

1. Nach Beendigung des Mietverhältnisses hat der Mieter den Mietgegenstand auf seine Kosten und Gefahr unverzüglich in ordnungsgemäßen Zustand an den Vermieter herauszugeben.
2. Wird der Mietgegenstand vom Mieter verspätet an den Vermieter zurückgegeben, so hat der Mieter unbeschadet der weiteren Verpflichtungen zum Schadensersatz zumindest den vereinbarten Mietzins bis zur Rückgabe der Mietsache zu entrichten.
3. Wird der Mietgegenstand in nicht ordnungsgemäßem Zustand zurückgegeben, so hat der Mieter dem Vermieter den daraus entstehenden Schaden in voller Höhe zu ersetzen, und insbesondere für die Dauer der Instandsetzung des vereinbarten Mietzinses zu entrichten. Der Vermieter kann vom Mieter allerdings auch die Bezahlung der Kosten verlangen, die durch Anmietung eines gleichwertigen Gegenstandes bei einem anderen Unternehmen entstanden sind.

§9 Rücktritt des Mieters

1. Tritt der Mieter, gleich aus welchem Grund aus dem Mietvertrag ab Beginn des vereinbarten Mietzeitraums zurück, ist der Mieter verpflichtet, dem Vermieter jeden in Anspruch genommenen Miettag voll und für die restlichen offenen Miettage ohne Nachweis eines Schadens mit 100 Prozent des vereinbarten Mietzins zu bezahlen, es sei denn, der Vermieter befindet sich in Lieferverzug. Bei längerfristigen Miettagen gilt über diese Regelung hinaus, dass für Stornierungen eines bestehenden Auftrages ab 14 Tagen vor dem vereinbarten Veranstaltungstermin die Auftragssumme ebenfalls in voller Höhe sofort fällig wird.

§10 Serviceleistungen

1. Von Eventmanagement Oli Heindl werden im Wege entgeltlicher Geschäftsbesorgung technische (Transportmaßnahmen, Auf- und Abbauarbeiten pp.) sowie organisatorische und planerische Serviceleistungen erbracht. Soweit es sich um Zusatzleistungen im Zusammenhang mit einem Mietvertrag oder um vergleichbare gesonderte Tätigkeiten im Rahmen von Einzelveranstaltungen oder Tourneen handelt, gelten die vorgenannten Bedingungen und zwar insbesondere die Zahlungsbedingungen unter §3. entsprechend.
2. Unabhängig davon, nach welchem Vertragstypus die betreffenden Serviceleistungen von Eventmanagement Oli Heindl erbracht werden, ist Eventmanagement Oli Heindl berechtigt, die Ausführung der geschuldeten Tätigkeiten selbständig auch an Subunternehmen zu übertragen. Für diese haftet Eventmanagement Oli Heindl lediglich im Falle eines eigenen Auswahlverschuldens. Ansonsten ist eine Haftung von Eventmanagement Oli Heindl für Subunternehmer ausgeschlossen. Eventmanagement Oli Heindl ist aber verpflichtet, jegliche in Frage kommenden Ansprüche gegen die eingeschalteten Subunternehmer auf Verlangen an den Mieter abzutreten.

§11 Anmietungen

1. Soweit Eventmanagement Oli Heindl Gegenstände anmietet, hat der Mieter diese auf seine Kosten und seine Gefahr an den vereinbarten Übernahmeort - im Zweifel In der Lohe 13 D-90765 Fürth - anzuliefern. Erfüllungsort für beide Parteien ist Erlangen.
2. Dem Mieter ist bekannt, dass Eventmanagement Oli Heindl die Mietgegenstände für Dritte einsetzt. Eventmanagement Oli Heindl ist daher generell eine Untervermietung gestattet. Dem Mieter obliegt es, die Mietgegenstände dieser Konstellation entsprechend ausreichend zu versichern. Der Vertragspartner stellt Eventmanagement Oli Heindl und eventuelle Untermieter von Regressansprüchen der Versicherung frei. Eventmanagement Oli Heindl trifft keine Haftung bezüglich einer Verschlechterung oder eines Untergangs der Mietgegenstände, soweit derartige nicht auf grobes Verschulden von Eventmanagement Oli Heindl beruht.

§10 Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Erfüllungsort und Zahlungsort für sämtliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag ist Erlangen.
2. Soweit zulässig, wird als Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Mietvertrag, auch aus dessen Gültigkeit Erlangen bestimmt.
3. Sollten einzelne Bestimmungen aus dieses Vertrages unwirksam sein oder unwirksam werden, wird dadurch die Wirksamkeit anderer Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Die unwirksame ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem angestrebten, wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommen.

§11 Individuelle Vereinbarungen

.....
.....
.....
.....
.....
.....

....., den

.....

Vermieter

.....

Mieter